

---

## S 32 R 13/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstreckung einer Befreiung nach <a href="#">§ 6 Abs 5 S 2 SGB VI</a> auf eine befristete berufsfremde Beschäftigung im öffentlichen Dienst – Erfordernis eines engen zeitlichen Zusammenhangs mit der ursprünglichen Beschäftigung
Leitsätze	<p>1. Die wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für eine bestimmte Beschäftigung erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann auf eine nachfolgende befristete Beschäftigung nur erstreckt werden, wenn diese in engem zeitlichem Zusammenhang mit der ursprünglichen Beschäftigung aufgenommen wird.</p> <p>2. Wird die nachfolgende Beschäftigung später als drei Monate nach Beendigung der Beschäftigung aufgenommen, für die die Befreiung erteilt wurde, ist eine Erstreckung der Befreiung ausgeschlossen.</p>
Normenkette	<a href="#">SGB VI § 1 S 1 Nr 1</a> ; <a href="#">SGB VI § 6 Abs 1 S 1 Nr 1</a> ; <a href="#">SGB VI § 6 Abs 4 S 1</a> ; <a href="#">SGB VI § 6 Abs 5 S 1</a> ; <a href="#">SGB VI § 6 Abs 5 S 2</a> ; <a href="#">SGB X § 39 Abs 2</a> ; <a href="#">BRAO § 14 Abs 2 Nr 8</a> ; <a href="#">BRAO § 14 Abs 3 Nr 4</a> ; <a href="#">BRAO § 47 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">BRAO § 47 Abs 1 S 2</a> ; <a href="#">TzBfG § 14</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 32 R 13/16
Datum	07.03.2019

### 2. Instanz

---

Aktenzeichen

L 1 KR 267/19

Datum

19.12.2019

### 3. Instanz

Datum

11.03.2021

Â

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 19.Â Dezember 2019 und des Sozialgerichts Darmstadt vom 7.Â MÃrz 2019 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten in allen RechtszÃgen nicht zu erstatten.

Â

G r Ã n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die dem KlÃger im Jahr 1999 fÃr eine TÃtigkeit als angestellter Rechtsanwalt erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf eine von ihm im Jahr 2015 aufgenommene befristete BeschÃftigung als Sachbearbeiter in einem Jobcenter zu erstrecken.

Â

2

Die Bundesversicherungsanstalt fÃr Angestellte (BfA) befreite den KlÃger ab dem 1.10.1999 aufgrund seiner Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in B (Beigeladene zuÂ 2) von der Versicherungspflicht in der GRV fÃr die im MÃrz 1999 aufgenommene TÃtigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei (*formularmÃÃig gestalteter Befreiungsbescheid vom 15.12.1999*). Das ArbeitsverhÃltnis endete zum 31.12.2008; anschlieÃend war der KlÃger arbeitslos, aber weiterhin als Rechtsanwalt zugelassen. Eine Meldung von Pflichtbeitragszeiten in der GRV fÃr die Zeit der Arbeitslosigkeit erfolgte nicht. Am 23.11.2009 nahm der KlÃger eine bis zum 22.11.2011 befristete TÃtigkeit als angestellter Arbeitsvermittler bei einer Arbeitsagentur in B auf. Auf seinen Antrag erstreckte die beklagte DRV Bund die im Bescheid der BfA vom 15.12.1999 ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf diese TÃtigkeit.

---

Entsprechend verfuhr sie bei den nachfolgenden befristeten Beschäftigungen des Klägers (Vertretungen wegen Elternzeit) bis zum 27.5.2012 bei dieser Arbeitsagentur. Auch für die vom 1.10. bis zum 31.12.2012 befristete Beschäftigung als Arbeitsvermittler bei der Stadt L sprach die Beklagte antragsgemäß die Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aus (*Bescheid vom 11.10.2012*). Die Entscheidung über eine weitere Befreiung des Klägers in diesem Arbeitsverhältnis bis zum 30.6.2013 stellte die Beklagte im Hinblick auf die Urteile des BSG vom 31.10.2012 ([B 12 R 8/10 R](#) bzw. [B 12 R 3/11 R](#)) zunächst zurück. Nachdem der Kläger eine Befreiung für die erneute Verlängerung dieses Arbeitsverhältnisses bis zum 31.12.2013 beantragt und eine Bescheidung angemahnt hatte, erstreckte die Beklagte die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch auf den weiteren Zeitraum der Beschäftigung bei der Stadt L vom 1.1. bis zum 31.12.2013 (*Bescheid vom 27.2.2014*). Im Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis war der Kläger erneut arbeitslos und bezog bis zum 8.1.2015 Arbeitslosengeld, wobei auch in dieser Zeit keine Pflichtbeiträge zur GRV gezahlt wurden.

Ä

3

Am 20.4.2015 begann der Kläger eine bis zum 19.4.2016 befristete Beschäftigung als Sachbearbeiter Grundsicherung im Jobcenter der Beigeladenen zu 1 in D. Seinen Antrag vom 8.7.2015 auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für diese Tätigkeit lehnte die Beklagte ab. Sie folge der Rechtsprechung des BSG vom 31.10.2012, dass die Erstreckung nach [Ä 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) keinen eigenständigen Befreiungstatbestand enthalte, sondern unmittelbar an eine nach [Ä 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) erteilte Befreiung anknüpfe. Eine aktuell wirksame Befreiung für eine Beschäftigung als Rechtsanwalt liege neben der Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1 nicht vor (*Bescheid vom 6.8.2015*). In seinem Widerspruch berief sich der Kläger darauf, dass er im Jahr 1999 eine Lebensentscheidung für seine Alterssicherung im Versorgungswerk getroffen habe. Auch wenn er die letzten sieben Jahre nicht mehr als Rechtsanwalt tätig gewesen sei, habe er darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte die ihren zahlreichen Befreiungsbescheiden zugrunde liegende Rechtsauffassung beibehalte. Der Rechtsbehelf blieb ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 7.12.2015*).

Ä

4

Während des Klageverfahrens hat der Kläger mit der Beigeladenen zu 1 einen weiteren Jahresvertrag sowie anschließend einen bis zum 15.11.2018 befristeten Vertrag zur Elternzeitvertretung abgeschlossen. Befreiungsanträge für diese Beschäftigungen hat die Beklagte ebenfalls abgelehnt; der Kläger hat diese Entscheidungen nicht angefochten. Seit dem 16.11.2018 ist der Kläger bei der Beigeladenen zu 1 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Auf

---

seine Zulassung als Rechtsanwalt hat er bereits zum 1.4.2017 verzichtet.

Â

5

Das SG hat den ablehnenden Bescheid vom 6.8.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Befreiung vom 15.12.1999 auch auf die vom KlÃ¤ger in der Zeit vom 20.4.2015 bis zum 19.4.2016 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung zu erstrecken (*Urteil vom 7.3.2019*). Zwar habe sich die ursprÃ¼ngliche Befreiungsregelung nur auf die damalige konkrete TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bezogen. Es lÃ¤gen aber die Voraussetzungen fÃ¼r eine Erstreckung nach [Â§Â 6 AbsÂ 5 SatzÂ 2 SGBÂ VI](#) vor. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift sei jedenfalls in FÃ¤llen erÃ¶ffnet, in denen einem Rechtsanwalt nach [Â§Â 47 BRAO](#) die AusÃ¼bung seiner rechtsanwaltlichen TÃ¤tigkeit wegen einer vorÃ¼bergehenden BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen Dienst untersagt sei, obwohl er weiterhin zugelassen sei und den Kammerbeitrag zahle. Unerheblich sei, dass sich der vorÃ¼bergehende Zeitraum hier auf fast acht Jahre erstreckt habe. Die mit den jeweils nur befristeten ArbeitsvertrÃ¤gen verbundene Unsicherheit und das BerufsausÃ¼bungsverbot hÃ¤tten dazu gefÃ¼hrt, dass sich der KlÃ¤ger nicht endgÃ¼ltig vom Beruf des Rechtsanwalts gelÃ¶st habe.

Â

6

Die Berufung der Beklagten gegen diese Entscheidung hat das LSG zurÃ¼ckgewiesen (*Urteil vom 19.12.2019*). Es hat auf die AusfÃ¼hrungen im SGâUrteil Bezug genommen und ergÃ¤nzend angefÃ¼hrt, die Erledigung des Befreiungsbescheids vom 15.12.1999 mit Aufgabe der zugrundeliegenden TÃ¤tigkeit zum 31.12.2008 stehe der Anwendung des [Â§Â 6 AbsÂ 5 SatzÂ 2 SGBÂ VI](#) nicht entgegen. Voraussetzung fÃ¼r die Erstreckung einer Befreiung sei nicht der Fortbestand der BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die eine Befreiung erteilt worden sei, sondern lediglich die fortbestehende Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer und im Versorgungswerk. Die erforderliche zeitliche Begrenzung der TÃ¤tigkeit, auf die die Befreiung erstreckt werden soll, ergebe sich hier aus der vertraglichen Befristungsabrede. Einer Einordnung als vorÃ¼bergehende TÃ¤tigkeit stehe nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger bereits die sechste befristete berufsfremde BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt und die Unterbrechung des Hauptberufs âRechtsanwaltâ schon sieben Jahre gedauert habe.

Â

7

Die Beklagte rÃ¼gt mit ihrer Revision eine Verletzung von [Â§Â 6 AbsÂ 5 SatzÂ 2 SGBÂ VI](#). Das Erstrecken einer Befreiung nach dieser Vorschrift erfordere bereits nach dem Wortlaut einen zeitlichen Zusammenhang in der Weise, dass die

---

âandere versicherungspflichtige Ttigkeitâ der Beschftigung unmittelbar nachfolge, fr die die Befreiung ursprnglich erteilt worden sei. Nach der seit Ende 2012 gebten Verwaltungspraxis erachte sie es als unschdlich, wenn die andere Beschftigung innerhalb eines Zeitrahmens von maximal drei Monaten nach Beendigung der Beschftigung aufgenommen werde, an die [ 6 Abs 5 SGB VI](#) anknpfe. Auf eine mehr als sechs Jahre spter begonnene Beschftigung knne eine Befreiung nicht mehr erstreckt werden. [ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) sei als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass eine Beschftigung nur dann im Sinne der Regelung vorbergehend sei, wenn sie von zwei der Befreiung zugnglichen Beschftigungen gleichsam eingerahmt werde. Das verdeutliche das in den Materialien angefhrte Beispiel des Wehrdienstes. Aus dem Urteil des 12. Senats des BSG vom 31.10.2012 ([B 12 R 8/10 R](#)) knne nicht hergeleitet werden, dass es fr eine Erstreckung ausreiche, wenn der Tatbestand des [ 47 Abs 1 BRAO](#) erfllt sei. Diese Entscheidung habe lediglich zum Ausdruck gebracht, dass das Fortbestehen der Pflichtmitgliedschaft sowohl in der Kammer als auch im Versorgungswerk die notwendige âwenn auch nicht hinreichendeâ Voraussetzung fr eine Erstreckung darstelle. Der Klger knne auch aus den zuvor bewilligten Erstreckungen nichts zu seinen Gunsten herleiten. Die letzte im Februar 2014 fr den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12.2013 erteilte Erstreckung beruhe einzig darauf, dass fr die nahtlos vorausgegangene Beschftigung des Klgers bei demselben Arbeitgeber bereits eine Erstreckung existiert habe. Auf eine in der Rckschau rechtswidrige Verwaltungspraxis knne sich der Klger nicht berufen.



8

Die Beklagte beantragt,  
die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2019 und des Sozialgerichts Darmstadt vom 7. Mrz 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



9

Der Klger beantragt,  
die Revision der Beklagten zurckzuweisen.



10

Er hlt die Entscheidung des LSG fr zutreffend. Ein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit seiner frheren Ttigkeit als Rechtsanwalt sei nicht erforderlich. Das ergebe sich schon daraus, dass nach [ 6 Abs 5 Satz 2](#)

---

[SGBÄ VI](#) die Befreiung auf eine â  andereâ   versicherungspflichtige TÄxtigkeit erstreckt werde. Das Wort â  erstreckenâ   werde dort in der Bedeutung â  jemanden oder etwas betreffen und mit einbeziehenâ   verwendet; das Erfordernis eines unmittelbaren Zusammenhangs komme darin nicht zum Ausdruck. Ebenso verfehlt sei es, eine Einrahmung durch zwei der Befreiung zugÄngliche BeschÄftigungen zu fordern. Zudem habe er â   der KlÄxgerÄ â   einen Anspruch, darauf vertrauen zu kÄnnen, dass sich das Verwaltungshandeln trotz hÄhlichstrichterlicher Rechtsprechung nicht Ändere. FÄr ihn sei nicht absehbar gewesen, dass die Beklagte im Zusammenhang mit seiner befristeten Anstellung vom 20.4.2015 bis zum 19.4.2016 von ihrer bisherigen Rechtsauffassung abrÄcken wÄrde. Insbesondere mit dem Bescheid vom 27.2.2014 habe die Beklagte einen Vertrauenstatbestand geschaffen, an dem sie sich festhalten lassen mÄsse.

Ä

11

Der Senat hat im Revisionsverfahren die Arbeitgeberin des KlÄxgers fÄr die streitbefangene BeschÄftigung (Beigeladene zuÄ 1) sowie das Versorgungswerk (Beigeladener zuÄ 2) mit deren Zustimmung zu dem Rechtsstreit beigeladen. Die Beigeladene zuÄ 1 stellt keinen Antrag, unterstÄtzt aber das Begehren des KlÄxgers. Die rechtlich zulÄssigen Befristungen der ArbeitsverhÄltnisse dÄrften dem KlÄxger nicht zum Nachteil gereichen. Der Beigeladene zuÄ 2 hat sich am Verfahren nicht beteiligt.

Ä

II

Ä

12

Die zulÄssige Revision der Beklagten ist erfolgreich. Die Entscheidungen der Vorinstanzen kÄnnen keinen Bestand haben. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÄßig und die Klage ist somit abzuweisen ([ÄÄ 170 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGG](#)). Der KlÄxger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die ihm im Jahr 1999 erteilte Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV fÄr seine damalige, bis zum 31.12.2008 ausgeÄbte BeschÄftigung als angestellter Rechtsanwalt auf die von ihm am 20.4.2015 aufgenommenen befristete BeschÄftigung als Sachbearbeiter bei der Beigeladenen zuÄ 1 erstreckt.

Ä

13

1.Ä Die Klage ist zulÄssig.

a) Der KlÄger hat zur Durchsetzung seines Begehrens zutreffend eine Anfechtungsklage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 6.8.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.12.2015 mit einer Verpflichtungsklage auf Erteilung der abgelehnten Erstreckung verbunden ([Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AltÄ 1 undÄ 3 iVm Ä 56 SGG](#); zur Feststellungsklage in einer anders gelagerten Konstellation sÄ aber BSG Urteil vom 23.9.2020 âÄ [BÄ 5Ä RE 6/19Ä RÄ](#) â *juris* RdNrÄ 12, zur VerÄffentlichung in SozRÄ 4 vorgesehen). Äber die Erstreckung der fÄr eine bestimmte BeschÄftigung oder selbststÄndige TÄtigkeit (im Folgenden einheitlich: BeschÄftigung) nach [Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1](#) undÄ 2 SGBÄ VI erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine andere, an sich versicherungspflichtige TÄtigkeit aufgrund der Regelung in [Ä 6 AbsÄ 5 SatzÄ 2 SGBÄ VI](#) hat der zustÄndige RentenversicherungstrÄger in gleicher Weise zu entscheiden wie Äber die ursprÄngliche Befreiung, nÄmlich durch Verwaltungsakt (klarstellend BSG Urteil vom 31.10.2012 âÄ [BÄ 12Ä R 8/10Ä R Ä](#) â SozR 4â2600 Ä 6 NrÄ 8 RdNrÄ 12; ebenso GÄrtner in Kasseler Komm, [Ä 6 SGBÄ VI](#) RdNrÄ 39, Stand Einzelkommentierung September 2015; Ruland in Ruland/DÄnn, GKâSGBÄ VI, Ä 6 RdNrÄ 248, Stand Einzelkommentierung August 2018; Segebrecht in Kreikebohm, SGBÄ VI, 5.Ä Aufl 2017, Ä 6 RdNrÄ 120; Hedermann, NZS 2014, 321, 325). Ebenso wie die Befreiung steht ihre Erstreckung zur Disposition des Berechtigten und ist von seinem Antrag abhÄngig (noch offengelassen von BSG Urteil vom 31.10.2012 âÄ [BÄ 12Ä R 8/10Ä RÄ](#) â SozR 4â2600 Ä 6 NrÄ 8 RdNrÄ 25; wie hier Fichte in Hauck/Noftz, SGBÄ VI, KÄ Ä 6 RdNrÄ 136, Stand Einzelkommentierung August 2013; aÄ Berchtold in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Komm zum Sozialrecht, 6.Ä Aufl 2019, [Ä 6 SGBÄ VI](#) RdNrÄ 8: Erstreckung kraft Gesetzes; so auch KÄhler, WzS 2015, 316, 317).

b) Eine KlageÄnderung, deren ZulÄssigkeit an den Vorgaben in [Ä 99 AbsÄ 1 SGG](#) zu messen wÄre, liegt nicht vor. Der KlÄger hatte in seiner Klageschrift zunÄchst beantragt, die Beklagte nach Aufhebung der ablehnenden Bescheide dazu zu verurteilen, ihn fÄr den Zeitraum vom 20.4.2015 bis zum 19.4.2016 von der Versicherungspflicht in der GRV zu befreien. In der mÄndlichen Verhandlung vor dem SG hat er sodann den Antrag zur Entscheidung gestellt, die Beklagte zu verpflichten, die ursprÄngliche Befreiung vom 15.12.1999 auf die im genannten Zeitraum ausgeÄbte BeschÄftigung zu erstrecken. Lebenssachverhalt und Klagegrund blieben dabei unverÄndert. Die Erstreckung einer Befreiung nach [Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VI](#) begrÄndet keinen eigenstÄndigen Status, wie das bei der rÄckwirkenden Befreiung von SyndikusrechtsanwÄlten nach dem zum 1.1.2016 neu gestalteten Recht ([Ä 231 AbsÄ 4b SGBÄ VI](#)) im Vergleich zur Befreiung dieser Personen als RechtsanwÄlten nach bisherigem Recht ([Ä 6](#)

---

[Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#)) der Fall ist (vgl dazu BSG Beschluss vom 22.3.2018 [B 5 RE 12/17 B](#) [juris RdNr 28, 31](#); BSG Urteil vom 28.6.2018 [B 5 RE 2/17 R](#) [SozR 4 2600 6 Nr 17 RdNr 16 ff](#); BSG Beschluss vom 9.12.2020 [B 5 RE 6/20 B](#) [juris RdNr 10](#)). Hier hat der Klager sein Begehren auf Erteilung einer Befreiung nur auf eine zusatzliche Begrandung im Sinne einer Erganzung der rechtlichen Ausfuhrungen gestutzt (vgl  [99 Abs 3 Nr 1 SGG](#)).



16

2. Die Anfechtungsklage ist nicht begrundet. Die Bescheide, mit denen die Beklagte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV fur die befristete Beschaftigung bei der Beigeladenen zu 1 als Sachbearbeiter Grundsicherung im Wege der Erstreckung abgelehnt hat, sind rechtmaig und beschweren den Klager nicht ( [54 Abs 2 Satz 1 SGG](#)), weil dieser keinen Anspruch auf eine solche Befreiung hat. Damit kann auch die Verpflichtungsklage keinen Erfolg haben.



17

a) Zu Recht gehen der Klager und die Beklagte bereinstimmend davon aus, dass fur die streitbefangene Beschaftigung eine Befreiung von der nach  [1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) bestehenden Rentenversicherungspflicht auf der Grundlage des  [6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) nicht in Betracht kommt. Wegen der Beschaftigung als Sachbearbeiter in einem Jobcenter war der Klager weder Mitglied einer berufsstandischen Versorgungseinrichtung noch Mitglied der berufsstandischen Kammer (zu dem erforderlichen Zusammenhang vgl BSG Urteil vom 3.4.2014 [B 5 RE 13/14 R](#) [BSGE 115, 267](#) = [SozR 4 2600 6 Nr 12, RdNr 28, 31](#); BSG Urteil vom 15.12.2016 [B 5 RE 7/16 R](#) [BSGE 122, 204](#) = [SozR 4 2600 6 Nr 13, RdNr 20 ff](#); BSG Urteil vom 28.6.2018 [B 5 RE 2/17 R](#) [SozR 4 2600 6 Nr 17 RdNr 44](#); BSG Urteil vom 23.9.2020 [B 5 RE 6/19 R](#) [juris RdNr 14](#), zur Veroffentlichung in [SozR 4](#) vorgesehen).



18

b) Fur diese Beschaftigung beim Jobcenter der Beigeladenen zu 1 ab April 2015 ergibt sich eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch nicht unmittelbar aus dem Befreiungsbescheid der BfA vom 15.12.1999. Bereits das LSG hat ausgefurt, dass sich dieser Bescheid nur auf die Tatigkeit des Klagers als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei bezog und sich mit Beendigung dieses Arbeitsverhaltnisses zum 31.12.2008 gema  [39 Abs 2 SGB X](#) auf

---

andere Weise erledigte (vgl BSG Urteil vom 28.6.2018 [BÄ 5Ä RE 2/17Ä R](#) Ä [SozR 4Ä 2600 Ä 6 NrÄ 17 RdNrÄ 34](#); zuletzt BSG Urteil vom 23.9.2020 [BÄ 5Ä RE 6/19Ä R](#) Ä [juris RdNrÄ 15 mwN](#), zur Veröffentlichung in SozRÄ 4 vorgesehen). Der KlÄxger hat dies zu Recht nicht in Frage gestellt (zur Auslegung von Formularbescheiden der BfÄ [Ä 1/4ber die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VI](#) vgl grundlegend BSG Urteil vom 13.12.2018 [BÄ 5Ä RE 3/18Ä R](#) Ä [SozR 4Ä 2600 Ä 6 NrÄ 19 RdNrÄ 28 ff](#)).

Ä

19

c) Auch die Voraussetzungen fÄ 1/4r eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Erstreckung nach [Ä 6 AbsÄ 5 SatzÄ 2 SGBÄ VI](#) liegen fÄ 1/4r die BeschÄxftigung des KlÄxgers vom 20.4.2015 bis zum 19.4.2016 bei der Beigeladenen zu 1 nicht vor. Nach der genannten Vorschrift erstreckt sich die gemÄxÄ [Ä 6 AbsÄ 5 SatzÄ 1 SGBÄ VI](#) grundsÄxztlich auf die jeweilige BeschÄxftigung beschrÄxnkte Befreiung in den FÄllen des [Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1](#) undÄ 2 SGBÄ VI auch auf eine andere versicherungspflichtige TÄxtigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der VersorgungstrÄxger fÄ 1/4r die Zeit der TÄxtigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewÄxhrlistet.

Ä

20

(1) Als Befreiung, deren Rechtswirkungen aufgrund dieser Vorschrift auf eine andere versicherungspflichtige TÄxtigkeit erstreckt werden kÄnnten, kommt hier nur die noch von der BfÄ mit Bescheid vom 15.12.1999 nach [Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ VI](#) fÄ 1/4r die BeschÄxftigung des KlÄxgers in einer Anwaltskanzlei erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in Betracht. Die von der Beklagten ab 2009 ausgesprochenen Befreiungen fÄ 1/4r jeweils befristete BeschÄxftigungen bei anderen Arbeitgebern (Agentur fÄ 1/4r Arbeit bzw Stadt L) beruhten nicht auf den Regelungen in [Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 oderÄ 2 SGBÄ VI](#), sondern stÄtzteten sich auf [Ä 6 AbsÄ 5 SatzÄ 2 SGBÄ VI](#). Sie kÄnnen deshalb nicht ihrerseits Grundlage fÄ 1/4r eine Erstreckung im Sinne dieser Vorschrift sein. Die Erstreckung einer zuvor bewilligten Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine weitere BeschÄxftigung ist nicht Regelungsgegenstand dieser Norm.

Ä

21

(2) Die vom KlÄxger am 20.4.2015 bei der Beigeladenen zuÄ 1 aufgenommene BeschÄxftigung als Sachbearbeiter Grundsicherung war nach Ä 2 des Anstellungsvertrags vom 1./9.4.2015 von vornherein auf der Grundlage von [Ä 14](#)

---

[Abs 2 TzBfG](#) (dh ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes) auf die Dauer von 12 Monaten befristet. Zudem hat das LSG f<sup>1/4</sup>r den Senat bindend festgestellt (vgl [Â§ 163 SGG](#)), dass der Kl<sup>1/4</sup>ger aufgrund der in dieser Zeit zum Versorgungswerk (Beigeladener zu 2) gezahlten einkommensbezogenen Pflichtbeitr<sup>1/4</sup>ge dort auch einkommensbezogene Versorgungsanwartschaften erwarb.

Â

22

(3) Eine Erstreckung der f<sup>1/4</sup>r eine bestimmte Besch<sup>1/4</sup>ftigung erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine andere, nur vor<sup>1/4</sup>bergehend ausge<sup>1/4</sup>bte versicherungspflichtige Besch<sup>1/4</sup>ftigung setzt nach der Rechtsprechung des BSG au<sup>1/4</sup>erdem voraus, â dass die urspr<sup>1/4</sup>nglichen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in einer berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Kammer) weiterhin vorliegenâ (vgl *Leitsatz zu BSG Urteil vom 31.10.2012* â [BÂ 12 R 8/10 R](#) â *SozR 4*â 2600 Â§ 6 Nr 8; zur Ma<sup>1/4</sup>geblichkeit nicht des Leitsatzes, sondern der Entscheidungsgr<sup>1/4</sup>nde vgl *BSG Beschluss vom 17.6.2020* â [BÂ 5 R 302/19 B](#) â *SozR 4*â 1500 Â§ 151 Nr 6 RdNr 8). In den Entscheidungsgr<sup>1/4</sup>nden dieses Urteils hat das BSG hierzu n<sup>1/4</sup>her ausgef<sup>1/4</sup>hrt, die Anwendung des [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) verlange â qua das ununterbrochene Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Â§ 6 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB VI (= Pflichtmitgliedschaft in einer berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Kammer)â (*BSG aaO RdNr 25*). Eine Erstreckung der Befreiung auf eine andere versicherungspflichtige T<sup>1/4</sup>tigkeit komme nur in Betracht, â wenn der zur urspr<sup>1/4</sup>nglichen Befreiung f<sup>1/4</sup>hrende Sachverhalt (= Pflichtmitgliedschaft in einer berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Kammer) auch weiterhin vorliegtâ; nur â ein <sup>1/4</sup>berhaupt noch bestehender Befreiungsstatusâ k<sup>1/4</sup>nn auf eine andere T<sup>1/4</sup>tigkeit erstreckt werden (*BSG aaO RdNr 26*). Auch die Gesetzesmaterialien enthielten keine Aussage dahin, dass das Ziel der Vermeidung eines Wechsels des Alterssicherungssystems eine Erstreckung der Befreiung auch dann legitimieren solle, â wenn die grundlegenden Befreiungsvoraussetzungen â insbesondere die Pflichtmitgliedschaften in der berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Versorgungseinrichtung und in der berufsst<sup>1/4</sup>ndischen Kammerâ â nicht bzw nicht mehr vorliegenâ (*BSG aaO RdNr 28*). Diese Rechtsprechung betraf den Fall eines Steuerberaters, der nach Verzicht auf die Steuerberaterzulassung seine bisherige T<sup>1/4</sup>tigkeit neben dem juristischen Referendariat auf 400â Euroâ Basis fort<sup>1/4</sup>hrte. Sie erging noch zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanw<sup>1/4</sup>lte und zur <sup>1/4</sup>nderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015 (*BGBI I 2517*), nach der es f<sup>1/4</sup>r die selbstst<sup>1/4</sup>ndige anwaltliche T<sup>1/4</sup>tigkeit und die in abh<sup>1/4</sup>ngiger Besch<sup>1/4</sup>ftigung ausge<sup>1/4</sup>bte anwaltliche T<sup>1/4</sup>tigkeit nur eine einheitliche Zulassung als Rechtsanwalt gab (*zur Erstreckung einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 46b Abs 3 BRAO vgl BGH Urteil vom 30.3.2020* â [AnwZ \(Bfgr\) 49/19](#) â [NJW 2020, 2190](#)).

Das Berufungsgericht ist anknüpfend an die mehrfache Hervorhebung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und in der Kammer sowie an die Formulierung des Leitsatzes zu dem genannten Urteil des 12. Ä Senats davon ausgegangen, dass für eine Erstreckung das bloße Fortbestehen der Pflichtmitgliedschaften in der Kammer und im Versorgungswerk ausreichend sei. Es hat keine Tatsachen dafür festgestellt, dass die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft in B mit Aufnahme seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu Ä 1 und Begründung eines Wohnsitzes in H widerrufen worden wäre (vgl. [Ä§ 14 Abs 3 Nr 4 BRAO](#); zur Tatbestandswirkung einer erteilten und nicht widerrufenen oder anderweitig erledigten Zulassung vgl. BSG Urteil vom 3.4.2014 – Ä BÄ 5 Ä RE 13/14 Ä RÄ – BSGEÄ 115, 267 = Ä SozR 4Ä 2600 Ä Ä§ 6 NrÄ 12, RdNrÄ 26). Dementsprechend hat es maßgeblich darauf abgestellt, dass die Pflichtmitgliedschaften des Klägers in der Rechtsanwaltskammer und im Versorgungswerk im gesamten hier streitbefangenen Zeitraum fortbestanden haben. Den Umständen, dass der ursprünglich zur Befreiung führende Sachverhalt, nämlich die Beschäftigung als angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei, bereits zum 31.12.2008 geendet hatte, die Pflichtmitgliedschaften des Klägers in Kammer und Versorgungswerk von da an ausschließlich auf seinem Status als selbstständiger Rechtsanwalt beruhten und für eine solche Tätigkeit eine Befreiung nach [Ä§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGBÄ VI](#) ohnehin nicht in Betracht kam, hat das LSG keine Bedeutung beigemessen.

Fordert man für eine Erstreckung den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses, für das die Befreiung ursprünglich erteilt wurde, käme eine Anwendung des [Ä§ 6 Abs 5 Satz 2 SGBÄ VI](#) hier nicht in Betracht. Das Erfordernis des Fortbestehens des zur Befreiung führenden Sachverhalts kann aber auch nicht uneingeschränkt für den Fall gelten, dass die frühere Tätigkeit, für die die Befreiung erteilt wurde, von einer anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit unterbrochen (so hat der 12. Ä Senat auch die Konstellation in dem mit Urteil vom 31.10.2012 – Ä BÄ 12Ä R 8/10Ä RÄ – SozR 4Ä 2600 Ä Ä§ 6 NrÄ 8 entschiedenen Fall bewertet, vgl. aaO RdNrÄ 27) bzw. vorübergehend abgelöst wird, wie etwa bei einer zeitweiligen Verwendung eines Arbeitnehmers im Ausland in einer anderen Funktion. Auch wenn in diesen Fällen die der Befreiung zugrundeliegende Beschäftigung beendet ist, dürfte das nach dem Sinn und Zweck der Regelung in [Ä§ 6 Abs 5 Satz 2 SGBÄ VI](#) (dazu sogleich näher unter RdNrÄ 29) einer Erstreckung nicht stets entgegenstehen. Zudem spricht unter den Bedingungen hoher beruflicher Mobilität in der modernen Arbeitswelt und oftmals nur befristet angebotener Arbeitsverhältnisse einiges dafür, den Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht lediglich auf Sachverhalte einer Unterbrechung der ursprünglichen Beschäftigung eng zu begrenzen und

---

bei einer Einbeziehung von Anschlussbeschäftigungen nicht zwingend deren nahtlosen Anschluss zu fordern. Auch bei einer in diesem Sinne flexibleren Handhabung, wie sie der Verwaltungspraxis der Beklagten entspricht, kann der Kläger aber nicht beanspruchen, nach Beendigung seiner Beschäftigung als angestellter Rechtsanwalt Ende 2008 für die im April 2015 aufgenommene befristete Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1 im Wege der Erstreckung von der Rentenversicherungspflicht freigestellt zu werden.

Ä

25

(4) Die Beklagte geht zutreffend davon aus, dass jedenfalls ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss zwischen der Beschäftigung, auf die eine Befreiung erstreckt werden soll, und derjenigen Beschäftigung, für die diese Befreiung ursprünglich erteilt worden ist. Daran fehlt es hier.

Ä

26

(a) Das Erfordernis eines engen zeitlichen Zusammenhangs der Beschäftigungen kann allerdings allein aus dem Wortlaut „sie erstreckt sich“ nicht zwingend hergeleitet werden. „Sich erstrecken“ kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl eine räumliche Ausdehnung als auch eine bestimmte zeitliche Dauer beschreiben oder aber zum Ausdruck bringen, dass etwas betroffen bzw mit einbezogen sein soll (vgl *Duden Online-Ausgabe zum Stichwort „erstrecken“*; zum unterschiedlichen Gebrauch in Rechtsvorschriften vgl zB [Ä 10 Abs 3 Satz 1 SGG](#), [Ä 87 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#), [Ä 8 Abs 1 Satz 1 Nr 2, 2a SGB V](#), [Ä 3 Satz 6](#), [Ä 8 Abs 2 Satz 2](#), [Ä 127a Abs 1 Satz 1](#), [Ä 184 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#), [Ä 46b Abs 3 BRAO](#)). Nur wenn die Wortbedeutung im spezifischen Sinne der Verlängerung eines Zeitraums in den Blick genommen wird, setzt das Erstrecken voraus, dass das den Zeitraum prägende Geschehen zum Zeitpunkt der Verlängerung noch andauert (in diesem Sinne wohl *BSG Urteil vom 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R – SozR 4–2600 Ä 6 Nr 8 RdNr 26*). Indes weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass „sich erstrecken“ ebenso zur Beschreibung des Umstands gebraucht werden kann, dass etwas in eine bestimmte Konstellation (bzw im juristischen Sinne: in eine an anderer Stelle normierte Rechtsfolge) mit einbezogen sein soll. Hieraus lassen sich keine zusätzlichen Anforderungen ableiten. Welche dieser unterschiedlichen Bedeutungen von „sich erstrecken“ den Regelungsgehalt des [Ä 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) zutreffend erfasst, muss mit Hilfe weiterer Auslegungskriterien ermittelt werden.

Ä

27

---

(b) Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gibt ebenfalls keine eindeutigen Hinweise. [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992 vom 18.12.1989, [BGBl I 2261](#)) neu geschaffen; im AVG existierte keine Vorläufer-Bestimmung. Nach der Begründung im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum RRG 1992 sollte die Regelung in Satz 2 aaO insbesondere für die Zeit des Wehrdienstes gelten (BT-Drucks 11/4124 S. 152 zu [Â§ 6 Abs 5](#)). Der sowohl vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) als auch von der BfA unterbreitete Vorschlag, zur Vermeidung möglicher Probleme die Befreiung von der Versicherungspflicht ausdrücklich auf den Kammerberuf und die Versicherung als Wehrdienst- oder Zivildienstleistender zu beschränken (vgl. Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss-Drucks 11/1106 Teil B, zu [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) bzw. Ausschuss-Drucks 11/1108 Teil B, zu [Â§ 6 Abs 5 SGB VI](#)), ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzt worden. Die dafür maßgeblichen Erwägungen sind in den Materialien nicht dokumentiert. Damit bleibt offen, welche Fallgestaltungen jenseits von Unterbrechungen aufgrund des Wehrdienstes (insbesondere) der Gesetzgeber mit der Regelung in [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) hat erfassen wollen.

Â

28

(c) Gesetzssystematische Erwägungen sprechen jedoch dafür, einen engen Zusammenhang zwischen der Beschäftigung, für die nach [Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) und [Â 2 SGB VI](#) eine Befreiung erteilt wurde, und der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit zu verlangen, auf die diese Befreiung erstreckt werden soll. [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) enthält die Zuordnungsregeln in [Â§ 6 Abs 1 SGB VI](#) ergänzende Bestimmung zur Koordinierung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme der berufsständischen Altersversorgung und der GRV (vgl. Klattenhoff, DAngVers 1996, 404, 405) an einer Schnittstelle beider Systeme in zeitlicher Hinsicht. Diese konstituiert aber keinen sachlich eigenständig tragenden Zuordnungsgrund bzw. Befreiungstatbestand (vgl. BSG Urteil vom 31.10.2012 – [B 12 R 8/10 R](#) – SozR 4-2600 [Â§ 6 Nr 8 RdNr 27](#); Ruland in Ruland/DÄnn, GK-SGB VI, [Â§ 6 RdNr 241](#), Stand Einzelkommentierung August 2018). Die Regelung zur Erstreckung in [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) schließt unmittelbar an die Klarstellung in Satz 1 aaO an, dass Befreiungen nach [Â§ 6 SGB VI](#) auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt und damit tätigkeitsbezogen und nicht personenbezogen sind. Wenn aber eine Befreiung nach [Â§ 6 SGB VI](#) nicht an die Person gebunden ist, sondern an eine konkret ausgeübte Beschäftigung anknüpft, kann eine Erstreckung bei Wegfall der Beschäftigung, für die die Befreiung erteilt wurde, nur bei einer Konnexität mit der ursprünglichen Beschäftigung angenommen werden. [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) sieht als Ausnahme von der Grundregel in Satz 1 aaO die Erstreckung einer Befreiung auch nicht generell, sondern exklusiv nur für die Fälle des [Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) und [Â 2 SGB VI](#) vor. Bei Befreiungen nach Nr 4 aaO (Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben) kommt eine Erstreckung von vornherein nicht in Betracht (vgl. Ruland in Ruland/DÄnn, GK-SGB VI, aaO

---

RdNr 239). Als Ausnahmevorschrift darf [§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) nicht extensiv ausgelegt werden (zur Auslegung von Ausnahmevorschriften vgl BSG Urteil vom 12.9.2019 – [B 11 AL 19/18 R](#) – SozR 4–4300 § 330 Nr 8 RdNr 19; BSG Urteil vom 26.2.2020 – [B 5 RE 2/19 R](#) – SozR 4–2600 § 231 Nr 7 RdNr 37; BSG Urteil vom 24.11.2020 – [B 12 KR 34/19 R](#) – *juris* RdNr 21, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen). Das gilt umso mehr, als [§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) bereits eine Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Versicherungs- und Beitragspflicht normiert.

Ä

29

(d) Für das Erfordernis eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der nach [§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 oder 2 SGB VI](#) von der Rentenversicherungspflicht befreiten Beschäftigung und der anderen Beschäftigung, auf die diese Befreiung erstreckt werden soll, streitet aber auch der Sinn und Zweck des [§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#). Nach der Gesetzesbegründung sollte mit der Regelung zur Erstreckung sichergestellt werden, dass eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt (Gesetzesentwurf BT-Drucks 11/4124 S 152). Die Verwendung des Singulars sowohl im Gesetzeswortlaut als auch in der Begründung zeigt, dass es um die Ausgestaltung einer Schnittstelle und in diesem Rahmen um die begrenzte Möglichkeit der Erstreckung auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit geht. Die Vorschrift dient entgegen der früheren Verwaltungspraxis der Beklagten nicht dazu, immer wieder neue befristete Beschäftigungen von der an sich bestehenden Versicherungspflicht in der GRV freizustellen. Sie soll vielmehr insbesondere nach Beendigung einer von [§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 oder 2 SGB VI](#) erfassten Beschäftigung für den Fall einer folgenden, zeitlich begrenzten und an sich in der GRV versicherungspflichtigen Anschlussbeschäftigung wegen der Ungewissheit über die weitere Entwicklung keinen sofortigen Wechsel des Alterssicherungssystems erzwingen. Mit Hilfe einer ausnahmsweisen Erstreckung der bisherigen Befreiung für die Dauer einer befristeten Anschlussbeschäftigung soll der lückenlose Aufbau einer einheitlichen Altersversorgung im bisherigen System des Versorgungswerks im Fall der anschließenden Übernahme einer wiederum zur Befreiung berechtigenden Beschäftigung möglich bleiben. Gerade dieser auf eine bestimmte Umbruchsituation zugeschnittene Zweck der Regelung verdeutlicht, dass die Erstreckung einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der ursprünglich befreiten und der zu befreienden anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit voraussetzt.

Ä

30

(e) In welcher Ausprägung der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Beschäftigung, für die eine Befreiung erteilt wurde, und der im

---

Wege der Erstreckung zu befreienden befristeten Beschäftigung bestehen muss, ist in [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Verwaltungspraxis der Beklagten ist es unschädlich, wenn die andere versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Zeitrahmens von maximal drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung aufgenommen wird. Hinreichende Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem Regelungsgefüge des [Â§ 6 SGB VI](#). Nach [Â§ 6 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) wirkt eine Befreiung gemäß [Â§ 6 Abs 1 ff SGB VI](#) auf den Zeitpunkt des Vorliegens aller Befreiungsvoraussetzungen zurück, sofern der Antrag auf Befreiung innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird; anderenfalls kann die Befreiung erst ab Antragstellung erteilt werden (*entsprechend für den Fall der Antragspflichtversicherung Â§ 4 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB VI; zu einer vergleichbaren Vorschrift im Leistungsrecht vgl Â§ 99 Abs 1 SGB VI*). Diese Bestimmung zur maximalen Zeitspanne für die Rückwirkung einer originären Befreiung kann auch für die Konkretisierung der erforderlichen zeitlichen Konnexität zweier Beschäftigungen herangezogen werden. Daher ist die Annahme der Beklagten nicht zu beanstanden, dass die Erstreckung einer Befreiung nach [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) nicht mehr möglich ist, wenn die andere versicherungspflichtige Tätigkeit erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Entfallen der ursprünglichen Befreiung aufgenommen wird.

Â

31

(f) Entgegen der Ansicht des SG, auf die das LSG vollumfänglich Bezug genommen hat, ergibt sich ein Anspruch des Klägers auf Erstreckung der ihm im Jahr 1999 für seine anwaltliche Beschäftigung erteilten Befreiung auf die im Jahr 2015 bei der Beigeladenen zu 1 aufgenommene Tätigkeit nicht schon daraus, dass ihm aufgrund der befristeten Tätigkeit als Angestellter im öffentlichen Dienst gemäß [Â§ 47 Abs 1 Satz 1 BRAO](#) die Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt untersagt war, sofern die Rechtsanwaltskammer keine Ausnahme zuließ (*vgl. Â§ 47 Abs 1 Satz 2 BRAO in der ab 1.6.2007 geltenden Fassung*). Die Vorschrift des [Â§ 47 Abs 1 BRAO](#) betrifft als berufsrechtliche Regelung allein die anwaltliche Tätigkeit. Sie ordnet zur Vermeidung von Interessenkollisionen bei lediglich vorübergehender Beschäftigung im öffentlichen Dienst anstelle des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (*vgl. Â§ 14 Abs 2 Nr 8 BRAO*) als milderer Mittel ein Berufsausübungsverbot an und erhält damit die Zulassung sowie insbesondere auch die Mitgliedschaft in der Kammer und im Versorgungswerk (*vgl. Näher in Weyland, BRAO, 10. Aufl 2020, Â§ 47 RdNr 2 ff; Huff in Gaier/Wolf/Glöckchen, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl 2020, Â§ 47 RdNr 4, 19 f*). Ob die Voraussetzungen für eine Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) für die vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst vorliegen, ergibt sich aus [Â§ 47 BRAO](#) jedoch nicht. Etwas anderes gilt auch nicht nach der Rechtsprechung des 12. Senats, der die Fallgestaltung des [Â§ 47 BRAO](#) lediglich als ein mögliches Beispiel für eine Erstreckung bei fortbestehendem Vorliegen des zur Befreiung führenden Tatbestands angeführt hat (*vgl. BSG Urteil vom*

---

31.10.2012 [BÄ 12Ä R 8/10Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 2600 Ä§Ä 6 NrÄ 8 RdNrÄ 26, 29).*

Ä

32

d) Der KlÄxger kann nicht beanspruchen, dass er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aufgrund eines schÄ¼tzenswerten, von der Beklagten hervorgerufenen Vertrauenstatbestands auch noch fÄ¼r die ab April 2015 bei der Beigeladenen zuÄ 1 ausgeÄ¼bte BeschÄ¼ftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit wird.

Ä

33

Nach gefestigter Rechtsprechung verstÄ¼ßt es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben in der AusprÄ¼gung des Verbots widersprÄ¼chlichen Verhaltens, wenn ein RentenversicherungstrÄ¼ger fÄ¼r eine BeschÄ¼ftigung die Versicherungspflicht feststellt, nachdem er zuvor in einer Antwort auf die Frage des Betroffenen nach der Reichweite einer frÄ¼her ausgesprochenen Befreiung den Eindruck erzeugt hatte, auch fÄ¼r eine neu eingegangene BeschÄ¼ftigung trete wegen der schon erteilten Befreiung keine Versicherungspflicht ein (*vgl zuletzt BSG Urteil vom 23.9.2020* [BÄ 5Ä RE 6/19Ä RÄ](#) *Ä juris RdNrÄ 17 mwN, zur VerÄ¼ffentlichung in SozRÄ 4 vorgesehen*). Diese GrundsÄ¼tze gelten in den FÄ¼llen der Erstreckung einer Befreiung nach [Ä§Ä 6 AbsÄ 5 SatzÄ 2 SGBÄ VI](#) entsprechend.

Ä

34

Hier hat das LSG schon nicht festgestellt, dass der KlÄxger eine entsprechende Frage an die Beklagte gerichtet oder dass diese eine entsprechende Auskunft erteilt hat. Ein schÄ¼tzenswertes Vertrauen ist auch nicht dadurch entstanden, dass die Beklagte ab 2009 wiederholt Erstreckungen der ursprÄ¼nglich im Jahr 1999 erteilten Befreiung auf jeweils befristete TÄ¼tigkeiten im Ä¼ffentlichen Dienst bewilligt hat. Die betreffenden Bescheide bezogen sich jeweils ausdrÄ¼cklich nur auf die konkrete befristete TÄ¼tigkeit und enthielten keine Aussagen zu kÄ¼nftigen TÄ¼tigkeiten. Dem KlÄxger war, wie sich aus den vom LSG in Bezug genommenen Verwaltungsakten ergibt, auch bereits bei Erlass des Erstreckungsbescheids vom 27.2.2014 bekannt, dass die Beklagte aufgrund der Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 ihre bisherige Verwaltungspraxis einer Ä¼berprÄ¼fung unterziehen musste. Die erneute GewÄ¼hrung einer Erstreckung fÄ¼r die VerlÄ¼ngerung der Befristung eines zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits beendeten BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses konnte unter diesen UmstÄ¼nden kein berechtigtes Vertrauen auf eine Fortsetzung dieser Praxis auch in der Zukunft begrÄ¼nden. Ein Anspruch darauf, dass sich Verwaltungshandeln trotz entgegenstehender hÄ¼hstrichterlicher Rechtsprechung auch in Zukunft nicht Ä¼ndert, besteht nicht

---

(vgl Art 20 Abs 3 GG zur Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht;  
s auch [§ 48 Abs 3 SGB X](#)).

Ä

35

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183 Satz 1](#) iVm [§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#). Eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, da diese sich nicht aktiv am Revisionsverfahren beteiligt (Beigeladener zu 2) bzw keinen Antrag gestellt haben (Beigeladene zu 1).

Erstellt am: 26.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024